

Niederschrift

über die Sitzung des Rates



Sitzungs-Nr. : **Rat/015/20-25**
Sitzungs-Tag: **27.10.2022**
Sitzungs-Ort: **Brakel, Am Markt 6, Sitzungssaal
"Alte Waage"**

Beginn der Sitzung: **18:04 Uhr**
Ende der Sitzung: **20:28 Uhr**

Bürgermeister:

Temme, Hermann

CDU:

Disse, Ulrich

Eggers, Patrick

Gerdes, Markus

Giefers, Raimund

ab 18:35 Uhr

Grewe, Ursula

Hanisch, Ewald

Koppi, Wolfgang

Krömeke, Markus

Löneke, Dirk

Menke, Stefan

Neu, Walburga

Oeynhausens, Uwe

Simon, Dirk

Spiegel, Linnea

Steinhage, Hermann

Wellsow, Viola

SPD:

Beineke, Elisabeth

Holtemeyer, Joachim

Multhaupt, Dirk

Robrecht, Jutta

UWG/CWG:

Bargholt, Detlef

Klages, Michael

Rissing, Robert

Bündnis90/DIE GRÜNEN:

Flore, David

Hogrebe-Oehlschläger, Ulrike

Knobloch, Peter

Kremeyer, Lisa

Vogt, Monika

Liste Zukunft:

Heilemann, Stefan

Stieren-Knoke, Bernd

Fraktionslos:

Schünemann, Christoph

Von der Behördenleitung nehmen teil:

Frischemeier, Peter

Von der Verwaltung nehmen teil:

Groppe, Johannes

Loermann, Norbert

Oesselke, Andreas

Schlenhardt, Dominik

Werneke, Regina

Schriftführerin

Als Gast nimmt teil

Speith, Andreas

GF Westfalen Weser Netz GmbH

Es fehlen die Ratsmitglieder:

Koch, Hans-Jörg

SPD

Kunath, Tom, Dr.

CDU

Tobisch, Johannes

UWG/CWG

Tagesordnung

Drucksache Nr.

Öffentliche Sitzung

1. Aktuelles zu energiepolitischen Fragen im Versorgungsgebiet; Vortrag Andreas Speith, GF Westfalen Weser Netz GmbH

Berichterstatter: Andreas Speith, Westfalen Weser Netz GmbH

2. Änderung bei der Erhebung von Beiträgen für Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen durch neue Gesetzgebungen und Fördermaßnahmen

Berichterstatter: Johannes Groppe

0465/2020-2025

3. Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brakel"

Berichterstatter: Johannes Groppe

0464/2020-2025

4. Aktualisierung und Fortführung des Straßen- und Wegkonzeptes

Berichterstatter: Johannes Groppe

0522/2020-2025

5. 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel (zum Bebauungsplan Nr. 6-neu "Königsfeld Ost" in der Kernstadt Brakel mit seinen Aufhebungen)

0507/2020-2025

a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbenachrichtigung

b. Feststellungsbeschluss

c. Zusammenfassende Erklärung

Berichterstatter: FB 3, Johannes Groppe

6. Veräußerung einer Beteiligung an der „Mindener Wärme GmbH“ in Höhe von 51 % der Anteile von der Energieservice Westfalen Weser GmbH an die Mindener Stadtwerke GmbH

0508/2020-2025

Berichterstatter: Dominik Schlenhardt

7. Anträge der Fraktionen

7.1. Antrag der Fraktion Liste ZUKunft: Vorstellung der in und für Brakel existierenden Notfallpläne und vorhandenen Zivilschutzmöglichkeiten

0531/2020-2025

Berichterstatter Norbert Loermann

7.2. Antrag der CDU-Fraktion: Management von Anträgen und Beschlüssen der Bezirksausschüsse

8. Bekanntgaben der Verwaltung

9. Anfragen der Ratsmitglieder

Der **Bürgermeister** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Zuhörer, die Vertreter der Presse sowie die Sitzungsteilnehmer.

Zum ersten Tagesordnungspunkt ist Andreas **Speith** zu Gast. Als Geschäftsführer von Westfalen Weser Netz in Paderborn wird er über die aktuelle Lage der Energiekrise berichten, erklärt Bürgermeister **Temme**. Mitgebracht hat er seine Assistentin Leonie **Koch**.

Zu **Form und Frist** der Einladung ergeben sich keine Bedenken.

Zur den Tagungsunterlagen beanstandet Ratsherr **Heilemann**, dass der Antrag der CDU nicht als Vorlage dem Tagesordnungspunkt zugeordnet war, sondern unter dem Punkt „Dokumente“ eingestellt wurde.

Bürgermeister **Temme** nimmt dies zur Kenntnis und stellt anschl. die **Beschlussfähigkeit** fest.

Die Tagesordnung wird darauf hin wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. **Aktuelles zu energiepolitischen Fragen im Versorgungsgebiet; Vortrag Andreas Speith, GF Westfalen Weser Netz GmbH**

Berichtersteller: Andreas Speith, GF Westfalen Weser Netz GmbH

Bürgermeister **Temme** begrüßt noch einmal Herrn Andreas **Speith**, Geschäftsführer Westfalen Weser Netz sowie seine Assistentin Leonie Koch. Herr **Speith** ist als Referent über die aktuelle Lage in der Energieversorgung anwesend.

Zum allgemein befürchteten Ausfall bei der Gas- und Stromversorgung prognostiziert Herr **Speith** diesen eher für Winter 2023/24, da man derzeit noch von den bestehenden Vorräten profitiere. Er appelliert dennoch an die Kommunen und die Bevölkerung, dort Energie zu sparen, wo es möglich sei, da der Umbau der Infrastruktur auf Flüssiggasterminals noch min. 2 Jahre benötige. Wenn nun mehr Energie verbraucht werde als nachkäme, werde das im Winter nächsten Jahres deutlich zu spüren sein, so Herr **Speith**.

Mindestens 20 Prozent Einsparung sei das erforderliche Ziel. Dazu führt er die Berechnungen der Bundesnetzagentur auf, welche bei einer gleichbleibend geringen Gaslieferung von 20 Prozent durch die russische Pipeline Nord Stream 1 je nach Witterungsverhältnissen eine Bedarfsdeckung aus den vorhandenen Speichern gerade mal für 2 Monate gewährleistet sehe.

Zum derzeitigen Andrang zum Kauf bzw. der Nutzung von mobilen Heizgeräten warnt Herr **Speith** eindringlich. Sollten bei einem Engpass plötzlich Millionen von Heizlüftern in den Steckdosen gesteckt werden, dann bräche das Stromnetz zusammen.

Herr **Speith** berichtet über die Pläne, bei Lichtenau einen vier Kilometer langen Erdgasspeicher in eine Wasserstoffbatterie umzuwandeln. Statt Windräder bei Überproduktion abzuriegeln, würde deren Energie in den Wasserstoffspeicher gelenkt und bei Bedarf wieder verstromt, erklärt Herr **Speith** das Vorhaben.

Bürgermeister **Temme** dankt Herr **Speith** für seine aktuellen Ausführungen aus 1. Hand.

Auf die Frage des Ratsherr **Heilemann** teilt Andreas **Speith** mit, dass die Energiepreise nie wieder so günstig werden würden, wie sie einmal waren. Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, Hauptursache seien aber die höheren Beschaffungskosten.

Zum Weiterbetrieb der AKW sagt Herr **Speith** auf Anfrage von Ratsherrn **Knobloch**, dass er sehr dankbar dafür sei, dass diese für den Winter 2022/23 noch am Netz gehalten werden, um die Preise stabil halten zu können. Die erneuerbare Energie werde trotzdem die Zukunft sein. Er prognostiziert, dass in 10-15 Jahren große Teile davon umgesetzt seien.

Zur Frage des Ratscherrn **Simon**, wie der Bürger vom Windstrom partizipieren könne, erklärt Herr **Speith**, dass z.B. das Unternehmen Westfalen-Weser einen Preis garantiere von 2-3 Cent unter „normal“, wovon der Bürger profitiere.

Mit einem Dank an Andreas **Speith** und Leonie **Koch** verabschiedet Bürgermeister **Temme** die Gäste. Der Vortrag ist als **Anlage 1** angefügt.

- | | |
|---|--------------------|
| 2. Änderung bei der Erhebung von Beiträgen für Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen durch neue Gesetzgebungen und Fördermaßnahmen | 0465/202
0-2025 |
| Berichterstatter: Johannes Groppe | |

Bürgermeister **Temme** verweist zum Sachverhalt auf die umfangreiche Vorlage. Der Betriebsausschuss habe die Gesetzesänderungen über die Erhebung von Beiträgen für Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen bereits zur Kenntnis genommen. Weitere Fragen ergeben sich hier nicht.

- | | |
|--|--------------------|
| 3. Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brakel" | 0464/202
0-2025 |
| Berichterstatter: Johannes Groppe | |

Bürgermeister **Temme** verweist zum Sachverhalt auf die Vorlage. Der Betriebsausschuss habe in seiner Sitzung vom 19.10.2022 dem Satzungsentwurf einstimmig zugestimmt. Ergänzende Fragen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig**, den Entwurf über die Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brakel als Satzung. Diese ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

- | | |
|---|--------------------|
| 4. Aktualisierung und Fortführung des Straßen- und Wegekonzeptes | 0522/202
0-2025 |
| Berichterstatter: Johannes Groppe | |

Im Betriebsausschuss vom 19.10.2022 wurde die durch den Arbeitskreis vorgeschlagene Aktualisierung und Fortführung des Straßen- und Wegekonzeptes einstimmig zugestimmt, berichtet Bürgermeister **Temme**. Weitere Fragen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig**, die vom Arbeitskreis „Stadtstraßen und Wirtschaftswege“ aufgestellte Fortführung des Straßen- und Wegekonzeptes. Dieses wird Bestandteil der Niederschrift und ist als **Anlage 3** beigefügt.

5. 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel (zum Bebauungsplan Nr. 6-neu "Königsfeld Ost" in der Kernstadt Brakel mit seinen Aufhebungen)
a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbenachrichtigung
b. Feststellungsbeschluss
c. Zusammenfassende Erklärung

0507/202
0-2025

Berichterstatter: FB 3, Johannes Groppe

Bürgermeister **Temme** bittet Johannes **Groppe** um Erläuterungen. Dieser verweist darauf, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Offenlegung zur (50.) Flächennutzungsplanänderung bereits gefasst habe.

Da es in dem Zuge jedoch zum Beschluss der Erneuten Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs (Nr. 6-neu „Königsfeld Ost“ in der Kernstadt Brakel mit gleichzeitigen Aufhebungen) kam, seien die Beschlüsse noch nicht vom Rat der Stadt Brakel gefasst worden; gleichfalls fehle noch der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung, da die erneute Bebauungsplan-Offenlegung noch Auswirkungen auch auf den Flächennutzungsplanentwurf hätte entfalten können.

Somit habe der Rat die Beschlüsse zu den Stellungnahmen sowie abschließend den Feststellungsbeschluss zu fassen, teilt Johannes **Groppe** abschließend mit.

Bürgermeister **Temme** lässt sodann einzeln wie folgt darüber abstimmen:

a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbenachrichtigung

Es sind folgende auszuwertende Stellungnahmen (durchweg von im Plangebiet ansässigen oder durch das Pangebiet tangierten Personen oder Betrieben) eingegangen (**Anschreiben** anbei; chronologisch; FNP, FNP und B-Plan betreffend):

Betriebsinhaber Holzhandlung/ Spedition

Die Argumentation des Einwenders bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Rücknahme südlicher Gewerbeflächen, Erweiterungsbelange ansässiger Gewerbebetriebe/ Betriebserweiterung, Immissionsschutzansprüche.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Argumentation ist unzutreffend: Die Rücknahme südlicher Gewerbeflächen bezieht sich u.a. auf die Flurstücke 23 und 24, die Flurstücke 25 und 27 verbleiben dagegen im FNP als gewerbliche Baufläche. Der explizit vom Einwender angesprochene restliche Teil des Flurstücks 27 (u.a. Grünfläche), welcher als einzige Möglichkeit für eine Betriebserweiterung gesehen wird, ist daher weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird im B-Plan als „GI“ festgesetzt.

(Auseinandersetzung mit den verursachten Immissionen) Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/„MI“(Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **bei 2 Enthaltungen einstimmig** die Stellungnahme des **Betriebsinhabers Holzhandlung/ Spedition** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Familienangehöriger des Entsorgungsbetriebs

Die Argumentation des Einwenders bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Erweiterungsbelange ansässiger Gewerbebetriebe, Immissionsschutzansprüche.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Bereits im Aufstellungsverfahren zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 6 als auch bei der geplanten Neuaufstellung des B-Plans Nr. 6 ist ein möglicher Erweiterungsbedarf für die beiden Gewerbebetriebe berücksichtigt worden. Die weiter östlich anschließenden Flächen (Flurstücke 23 und 24) stehen nach Auskunft der Eigentümer nicht zum Verkauf und somit auch nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung (Einschätzung d. Eigentümer ist hierzu informell im April 2021 erneuert worden). In dem Urteil des OVG NRW vom 25.09.2017 (Normenkontrollverfahren 3. Änd. des B-Plans Nr. 6, Az.: 2 D 18/16.NE) ist ausgeführt worden, dass die Herausnahme von nicht ausgenutzten Teilflächen, insbesondere der Flurstücke 23 und 24 nicht abwägungsfehlerhaft sein dürfte. Insoweit dürfte sich die Stadt auf die Feststellung beschränken, dass die Planung im Einklang mit den Interessen der Grundstückseigentümer stehe (vgl. S. 23 bis 24 der Entscheidungsgründe).

Entgegenstehende Interessen haben die jeweiligen Eigentümer aber in diesem Planverfahren ebenfalls nicht geltend gemacht und sind sonst auch nach wie vor nicht zu erkennen.

Ferner hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Erweiterungsbelange in der gegebenen Situation schon nicht abwägungsrelevant seien. Zwar könnten Erweiterungsabsichten auch dann ein abwägungsrelevanter Belang sein, wenn hierfür ein Grundstück benötigt werde, an dem noch keine gesicherte Nutzungsoption bestehe. Es setze aber voraus, dass zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass entsprechende Nutzungsvorstellungen in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten (vgl. S. 24 der Entscheidungsgründe).

Es ist vorliegend vom Einwender aber nichts Entsprechendes dargelegt worden, zudem haben die Eigentümer der Flurstücke 23 und 24 nochmals bekundet, dass kein Verkauf der Grundstücke erfolgt.

(Schutzansprüche) Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/ „MI“ (Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **bei 2 Enthaltungen einstimmig** die Stellungnahme des **Familienangehörigen des Entsorgungsbetriebs** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Faupel Rechtsanwälte für ihre Mandantschaft (Gesellschaften und Personen des Entsorgungsbetriebs)

Deren Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Immissionsschutzansprüche.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

(Schutzansprüche) Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/ „MI“ (Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Eine zukünftige Nutzungsänderung des „Hauses B.“ muss in einem Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB beurteilt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **bei 2 Enthaltungen einstimmig** die Stellungnahme der **Faupel Rechtsanwälte für ihre Mandantschaft (Gesellschaften und Personen des Entsorgungsbetriebs)** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Betriebsinhaber Holzhandlung/ Spedition

Dessen Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Rücknahme südlicher Gewerbeflächen, Immissionsschutzansprüche.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Argumentation ist unzutreffend: Die Rücknahme südlicher Gewerbeflächen bezieht sich u.a. auf die Flurstücke 23 und 24, die Flurstücke 25 und 27 verbleiben dagegen im FNP als gewerbliche Baufläche. Der explizit von Einwander angesprochene restliche Teil des Flurstücks 27 (u.a. Grünfläche), welcher als einzige Möglichkeit für eine Betriebserweiterung gesehen wird, ist daher weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird im B-Plan als „GI“ festgesetzt.

(Schutzansprüche) Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung.

Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/„MI“(Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **bei 2 Enthaltungen einstimmig** die Stellungnahme des **Betriebsinhabers Holzhandlung/ Spedition** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Gesellschaft des Entsorgungsbetriebs

Deren Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Immissionsschutzansprüche, Verkehrsflächen Wendehammer, Erschließung des Flurstücks 25.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die landwirtschaftliche Hofstelle liegt bereits jetzt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB, s.o. An dieser Lage ändert sich durch die Änderung des FNP nichts (lediglich durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan würde diese planungsrechtliche Einordnung geändert werden können).

Bezüglich des Abstandserlasses NRW ergeben sich bei einer vom Einwender angesprochenen „Genehmigungsanpassung“ keine anderen Auswirkungen als bisher: Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von §50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Das in diesem Zusammenhang vom Einwender zitierte OVG NRW hat sich in dem Urteil im Normenkontrollverfahren zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 6 dahingehend geäußert, dass die in der 3. Änderung festgesetzten Nutzungseinschränkungen nach Abstandsklassen nicht gerechtfertigt seien. Solche Nutzungseinschränkungen sind im vorliegenden Planverfahren aber nicht vorgesehen, die Ausführungen dazu verfangen somit nicht.

Eine Vergrößerung der benannten Verkehrsflächen am Ende der Straße „Am Königsfeld“ für einen Wendehammer mit einem Durchmesser von 22 m (gerade für LKW) ist nicht möglich, da die betreffenden Eigentümer bislang nicht bereit waren Flächen abzugeben und dies nach aktueller Abfrage noch immer nicht sind (Nachfrage der Stadt und ablehnende Antwort des Eigentümers im April 2021).

Das OVG NRW hat in dem Urteil im Normenkontrollverfahren zudem bestätigt, dass der Übergangsbereich Wendehammer in den Wirtschaftsweg „Brakeler Märsch“ nicht zwingend den Vorgaben der bestehenden Regelwerke mangels Verbindlichkeit entsprechen muss. Eine Gemeinde sei nicht gehindert, abweichend von den vorgeschlagenen Straßen- und Wegetypen individuelle Lösungen zu verwirklichen. Entscheidend sei, ob ein hinter den Regelstandards zurückbleibender Ausbau – auch unter Berücksichtigung einer angepassten Fahrweise – die Erfordernisse der Verkehrssicherheit noch wahre. Im Hinblick auf den Wendehammer sei dies der Fall. Bei angepasster niedriger Geschwindigkeit sei ein Passieren auch mit größeren Fahrzeugen bzw. Gespannen möglich. Nicht zuletzt sei es angesichts der auf geringe Nutzungsfrequenzen angelegten Verkehrsbedeutung vertretbar, den bestehenden Zustand planungsrechtlich festzuschreiben.

An diesen Erkenntnissen und zugrundeliegenden Tatsachen hat sich nichts geändert. Die Verkehrsbedeutung ist nach wie vor gering. Zudem hat eine Abfrage bei den zuständigen Behörden ergeben, dass Unfälle oder besondere Verkehrsvorkommnisse, die gegen das Bestehen einer Verkehrssicherheit in diesem Bereich sprechen würden, nicht bekannt und nicht gemeldet worden sind.

Es wäre zudem möglich, verkehrsordnungsrechtlich mit einem entsprechenden Verkehrsschild „Keine Wendemöglichkeit“ die Situation zu verbessern.

Der B-Plan sieht für den betreffenden Bereich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vor, sodass die Erschließung des Flurstücks 25 gesichert ist. Hinzu kommt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Brakel, die bereits einem genehmigten Bauvorhaben dient. Eine zusätzliche Erschließung ist daher nicht erforderlich.

Das OVG NRW hat in dem Urteil zum Normenkontrollverfahren (2017) ebenfalls im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestätigt, dass das Flurstück 25 allein hierdurch ausreichend erschlossen sei (vgl. S. 27 der Entscheidungsgründe).

An die in der Vereinbarung gegebenen Zusagen zur Wegenutzung hält sich die Stadt weiterhin gebunden.

Da nunmehr zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist, bestehen im Hinblick auf eine gesicherte Erschließung keine Bedenken.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist bei **2 Enthaltungen einstimmig** die Stellungnahme der **Gesellschaft des Entsorgungsbetriebs** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Entsorgungsbetrieb

Dessen Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Erweiterungsbelange ansässiger Gewerbebetriebe, Immissionsschutzansprüche, Verkehrsflächen Wendehammer, Umweltbericht (Zauneidechsenvorkommen).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Bereits im Aufstellungsverfahren zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 6 als auch bei der geplanten Neuaufstellung des B-Plans Nr. 6 ist ein möglicher Erweiterungsbedarf für die beiden Gewerbebetriebe berücksichtigt worden. Die weiter östlich anschließenden Flächen (Flurstücke 23 und 24) stehen nach Auskunft der Eigentümer nicht zum Verkauf und somit auch nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung (Einschätzung d. Eigentümer ist hierzu informell im April 2021 erneuert worden). In dem Urteil des OVG NRW vom 25.09.2017 (Normenkontrollverfahren 3. Änd. des B-Plans Nr. 6, Az.: 2 D 18/16.NE) ist ausgeführt worden, dass die Herausnahme von nicht ausgenutzten Teilflächen, insbesondere der Flurstücke 23 und 24 nicht abwägungsfehlerhaft sein dürfte. Insoweit dürfte sich die Stadt auf die Feststellung beschränken, dass die Planung im Einklang mit den Interessen der Grundstückseigentümer stehe (vgl. S. 23 bis 24 der Entscheidungsgründe).

Entgegenstehende Interessen haben die jeweiligen Eigentümer aber in diesem Planverfahren ebenfalls nicht geltend gemacht und sind sonst auch nach wie vor nicht zu erkennen.

Ferner hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Erweiterungsbelange in der gegebenen Situation schon nicht abwägungsrelevant seien. Zwar könnten Erweiterungsabsichten auch dann ein abwägungsrelevanter Belang sein, wenn hierfür ein Grundstück benötigt werde, an dem noch keine gesicherte Nutzungsoption bestehe. Es setze aber voraus, dass zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass entsprechende Nutzungsvorstellungen in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten (vgl. S. 24 der Entscheidungsgründe).

Es ist vorliegend vom Einwender aber nichts Entsprechendes dargelegt worden, zudem haben die Eigentümer der Flurstücke 23 und 24 nochmals bekundet, dass kein Verkauf der Grundstücke erfolgt.

Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/ „MI“ (Dorfgebiete/Mischgebiete).

Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Eine Vergrößerung der benannten Verkehrsflächen am Ende der Straße „Am Königsfeld“ für einen Wendehammer mit einem Durchmesser von 22 m (gerade für LKW) ist nicht möglich, da die betreffenden Eigentümer bislang nicht bereit waren Flächen abzugeben und dies nach aktueller Abfrage noch immer nicht sind (Nachfrage der Stadt und ablehnende Antwort des Eigentümers im April 2021).

Das OVG NRW hat in dem Urteil zum Normenkontrollverfahren zudem bestätigt, dass der Übergangsbereich Wendehammer in den Wirtschaftsweg „Brakeler Märsch“ nicht zwingend den Vorgaben der bestehenden Regelwerke mangels Verbindlichkeit entsprechen muss. Eine Gemeinde sei nicht gehindert, abweichend von den vorgeschlagenen Straßen- und Wegetypen individuelle Lösungen zu verwirklichen. Entscheidend sei, ob ein hinter den Regelstandards zurückbleibender Ausbau – auch unter Berücksichtigung einer angepassten Fahrweise – die Erfordernisse der Verkehrssicherheit noch wahre. Im Hinblick auf den Wendehammer sei dies der Fall. Bei angepasster niedriger Geschwindigkeit sei ein Passieren auch mit größeren Fahrzeugen bzw. Gespannen möglich. Nicht zuletzt sei es angesichts der auf geringe Nutzungsfrequenzen angelegten Verkehrsbedeutung vertretbar, den bestehenden Zustand planungsrechtlich festzuschreiben.

An diesen Erkenntnissen und zugrundeliegenden Tatsachen hat sich nichts geändert. Die Verkehrsbedeutung ist nach wie vor gering. Zudem hat eine Abfrage bei den zuständigen Behörden ergeben, dass Unfälle oder besondere Verkehrsvorkommnisse, die gegen das Bestehen einer Verkehrssicherheit in diesem Bereich sprechen würden, nicht bekannt und nicht gemeldet worden sind.

Es wäre zudem möglich, verkehrsordnungsrechtlich mit einem entsprechenden Verkehrsschild „Keine Wendemöglichkeit“ die Situation zu verbessern.

Bei der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 6 ist im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts aufgefallen, dass die für die im UB gekennzeichneten Bereiche ein Zauneidechsenvorkommen möglich ist. Auf diesen Flächen ist unabhängig von einer Aufstellung, Aufhebung oder Änderung eines B-Plans der Artenschutz im Rahmen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Deswegen beinhaltet der B-Planentwurf lediglich einen Hinweis auf diesen Tatbestand unter der Nr. 8.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **bei 2 Enthaltungen einstimmig** die Stellungnahme des **Entsorgungsbetriebs** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

(FNP und B-Plan betreffend)

Westnetz GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Rande des Plangebiets Gasleitungen des Versorgungsnetzes befinden. Maßnahmen, die deren ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb beeinträchtigen oder gefährden, dürften nicht vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen; die Rücksichtnahme auf die bzw. Einbeziehung der Versorgungsanlagen spielt erst im späteren Baugeschehen (bei dieser Planung überwiegend im Bestand) eine Rolle.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt die Stellungnahme der **Westnetz GmbH** zu Gasleitungen des Versorgungsnetzes am Rande des Plangebiets **einstimmig** zur Kenntnis.

Landwirtschaftskammer NRW

Bisher werde im Bebauungsplanentwurf darauf hingewiesen, dass mögliche (Geruchs-) Immissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben im Plangebiet hinzunehmen seien. Jedoch seien auch Geräuschimmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ggf. möglich. Dieser Hinweis sollte daher entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen; der bisherige generelle Hinweis im Bebauungsplanentwurf auf Immissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist nach Prüfung durch den Kreis Höxter ausreichend und beinhaltet auch Geräuschimmissionen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt die Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer NRW** zur Erweiterung des vorhandenen Hinweises zu möglichen (Geruchs-) Immissionen auf Geräuschimmissionen **einstimmig** zur Kenntnis; diesem Hinweis wird bereits durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entsprochen.

b. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel stellt den Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel durch abschließenden Beschluss **bei 2 Enthaltungen einstimmig** fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Einholung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold die Verbindlichkeit dieser Planänderung herbeizuführen.

c. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß gültigem Baugesetzbuch, § 6a Abs. 1, soll die sog. „zusammenfassende Erklärung“ die Flächennutzungsplanänderung nach Abschluss des Planverfahrens mit einer Art Wegweiser für das vollendete Sach- und Planverfahren versehen, der ebenso zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden muss wie der Plan selbst nebst Begründung.

Die zusammenfassende Erklärung hat dabei keine Bedeutung für die Wirksamkeit des Plans, sie wird lediglich den Gremien bekannt gegeben (Kenntnisnahme ohne Beschluss ausreichend).

6. Veräußerung einer Beteiligung an der „Mindener Wärme GmbH“ in Höhe von 51 % der Anteile von der Energieservice Westfalen Weser GmbH an die Mindener Stadtwerke GmbH

0508/2020-2025

Berichterstatter: Dominik Schlenhardt

Bürgermeister **Temme** verweist auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.10.2022. Dieser habe dem Vorhaben zugestimmt. Ein Diskussionsbedarf ergibt sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **bei 2 Enthaltungen einstimmig** wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Brakel stimmt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – der Veräußerung und der Übertragung einer Beteiligung in Höhe von 51 % der Anteile an der Mindener Wärme GmbH von der Energieservice Westfalen Weser GmbH an die Mindener Stadtwerke GmbH sowie der damit einhergehenden Änderung der Satzung der Mindener Wärme GmbH zu.
2. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen Gründen weitere Änderungen der Satzung der Mindener Wärme GmbH als notwendig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Brakel damit einverstanden,

sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht verändert wird und kommunalrechtliche Belange nicht betroffen sind.

3. Der Vertreter der Stadt Brakel in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu ermächtigen und zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der Energieservice Westfalen Weser GmbH einer Veräußerung und Übertragung der Anteile an der Mindener Wärme GmbH an die Mindener Stadtwerke GmbH zuzustimmen und die Geschäftsführung der Energieservice Westfalen Weser GmbH zu ermächtigen und zu beauftragen, die hierfür notwendigen Schritte umzusetzen.

7. Anträge der Fraktionen

7.1. Antrag der Fraktion Liste ZUKUNFT: Vorstellung der in und für Brakel existierenden Notfallpläne und vorhandenen Zivilschutzmöglichkeiten

0531/2020-
2025

Berichterstatter Norbert Loermann

Bürgermeister **Temme** erteilt zunächst dem Antragsteller, Ratsherrn **Heilemann** das Wort. Dieser führt zur Anfrage der Fraktion aus, dass er es aufgrund der derzeitigen Krisensituation für wichtig halte zu wissen, wo die Stadt Brakel stehe, sollte es zu einem Notfall bzgl. der Gas- und Stromversorgung kommen.

Norbert **Loermann** geht auf seine Ausführungen und Recherchen ein, die bereits in der Vorlage umfangreich dargestellt wurden. Abschließend sei festzustellen, erklärt er, dass im Gebiet der Stadt Brakel aufgrund der geschützten Bereiche wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Öffentliche Verwaltung, Polizei etc. die grundsätzliche Infrastruktur für das öffentliche und private Leben sichergestellt sei.

Norbert **Loermann** gibt weitere Ausführungen zur Lage bei einem längerfristigen großflächigen Stromausfall. Dieser sei speziell für die Beheizung von Wohn- und Aufenthaltsräumen problematisch, da bei sämtlich im Stadtgebiet genutzten Heizsystemen für die Erstellung und Verteilung der Wärme über Pumpen Strom benötigt werde. Dadurch könne z.B. der Betrieb von Schulen und Kitas nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Einrichtung entsprechender Evakuierungsräumlichkeiten in der Stadthalle, den Sporthallen im Schulzentrum sowie der Sporthalle an der Grundschule sei vorgesehen.

Auf Nachfrage von Ratsherrn **Heilemann** teilt Norbert **Loermann** mit, dass derzeit festgehalten werde, welche Unternehmen über größere Aggregate verfügen.

Bürgermeister **Temme** hält abschließend fest, dass „Panikmache hier fehl am Platz“ und die Stadt gut vorbereitet sei, falls ein derartiger Notfall eintreten sollte. Dies solle so auch als „Botschaft nach außen“ getragen werden.

7.2. Antrag der CDU-Fraktion: Management von Anträgen und Beschlüssen der Bezirksausschüsse

Berichterstatter: Sprecher der Fraktion

Zum Antrag der CDU-Fraktion erteilt Bürgermeister **Temme** das Wort an Ratsherrn **Hanisch** als Sprecher. Die Fraktion bemängelt die Übersicht im Zusammenhang mit der Umsetzung und Abarbeitung der Beschlüsse aus den Bezirksausschüssen und die damit verbundene Kontrolle deren Erledigung. Er regt an, hier die technischen Möglichkeiten zu nutzen, um zukünftig eine saubere Übersicht über die Beschlüsse und ihren Bearbeitungsstand zu haben.

Die Ratsherrn **Heilemann** und **Flore** befürworten diesen Antrag, so dass Bürgermeister **Temme** abschließend festhält und wie folgt abstimmen lässt:

Beschluss:

Zum Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Brakel **einstimmig**, dass die Verwaltung in der nächsten Ratssitzung Umsetzungsvorschläge darstellt zur Übersicht und Kontrolle des Bearbeitungsstandes der Beschlüsse aus den Bezirksausschüssen der Stadt Brakel.

8. Bekanntgaben der Verwaltung

a) Kosten zur Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge ist als **Anlage 4** eine Aufstellung für den Zeitraum Juli-September 2022 angefügt. Diese Übersicht zum Stichtag 30.09.2022 stellt die Einzahlungen den Kosten gegenüber nach dem Wechsel vom AsylbLG in SGB II bzw. SGB XII.

9. Anfragen der Ratsmitglieder

a) Entwicklung der Gewerbesteuern

Ratsherr **Heilemann** geht auf eine heutige allgemeine Pressemitteilung ein, in der den Kommunen und Gemeinden erhebliche Mehreinnahmen durch die Gewerbesteuer prognostiziert werden. Hierzu erklärt Dominik **Schlenhardt**, dass sich die Entwicklung der Gewerbesteuer in diesem Jahr sehr gut darstelle. Dies sei aber auch den damaligen coronabedingten Reduzierung der Abschläge geschuldet, die sich nun durch die erheblichen Nachzahlungen positiv auswirken.

b) Energiekosten

Ratsfrau Hogrebe-Oehlschläger fragt, ob es möglich sei, die kriegsbedingten Mehraufwendungen für Energiekosten über die nächsten 50 Jahre abzuschreiben.

Hierzu teilt Dominik **Schlenhardt** mit, dass dies durch eine neue Gesetzgebung möglich sei und in dem jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werde.

c) E-Ladesäule

Ratsfrau **Hogrebe-Oehlschläger** macht darauf aufmerksam, dass ab und zu Autos die E-Ladesäule in der Wolfskuhle zuparken und bittet Norbert **Lorermann** im Rahmen der Möglichkeiten um Überprüfung.

d) Neubaugebiet Brunnenallee

Zum Ausbau des Neubaugebietes Brunnenallee möchte Ratsfrau **Wellsow** wissen, wann die Anwohner mit einer Veranlagung rechnen müssen. Hierzu erklärt Johannes **Groppe**, dass die Maßnahme zwar in diesem Jahr abgeschlossen werde, aber die Abrechnung nicht mehr in 2022 erfolge. Die Kosten lägen in dem Rahmen, wie es den Anwohnern auch bereits mitgeteilt wurde.

e) Renovierung Saunabereich im Hallenbad

Auf Nachfrage des Ratsherrn **Knobloch** teilt Johannes **Groppe** mit, dass in der nächsten Woche ein Gespräch mit den beteiligten Firmen stattfindet. Die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten im Saunabereich verzögern sich jedoch.

Im Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen regt Ratsherr **Knobloch** an darüber nachzudenken, den Betrieb in der Sauna zu reduzieren. Bürgermeister **Temme** erklärt, dass derzeit alle Liegenschaften der Stadt Brakel hinsichtlich Energiesparmaßnahmen untersucht werden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Mit einem Dank an die Teilnehmer schließt Bürgermeister Temme die Sitzung.

gez. Unterschriften:

Hermann Temme
(Bürgermeister)

Regina Werneke
(Schriftführerin)